

Kinder- und Jugendordnung Deutscher Juggersportverband

§ 1 Vorbemerkung

Mit dieser Ordnung gibt der Verband seinen Kinder- und Jugendmitgliedern eine Organisationsgrundlage innerhalb des Deutschen

Juggersportverbands. Die Begriffe »Verband«, sowie »Verbandsmitglieder« im Folgenden beziehen sich auf diesen. Mit Beschluss dieser Ordnung in der Mitgliederversammlung des Verbands geht das Recht auf Bearbeitung und Verwaltung der Kinder- und Jugendordnung auf die Mitgliederversammlung der Kinder- und Jugendabteilung über, sofern der Vorstand des Verbands Änderungen an dieser Ordnung bestätigt.

Wenn im Weiteren von "Vorstand" und "Mitgliederversammlung" gesprochen wird, bezieht sich dies auf die entsprechenden Organe der Kinder- und Jugendabteilung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung führt den Namen Juggernachwuchs im Deutschen Juggersportverband.
- (2) Der Sitz der Kinder- und Jugendabteilung entspricht dem des Verbands.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell sowie parteipolitisch ungebunden.
- (2) Zweck der Kinder- und Jugendabteilung ist die Förderung des Juggersports insbesondere unter Kindern und Jugendlichen. Dies umfasst unter anderem die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander, Publikation von für die Ausübung des Sports hilfreichem Material wie Empfehlungen, Handreichungen und Anleitungen, der Entwicklung jugendspezifischer Juggersport-Regelinhalt, die Entwicklung und Empfehlung von jugendspezifischen Ratgebern und Fortbildungen beispielsweise bezüglich Aufsichtspflicht und anderen Themen.
- (3) Zudem ist ihr Zweck die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verbänden.
- (4) Die Kinder- und Jugendabteilung orientiert sich an der Satzung des Verbands, sofern sie nicht spezifische Regelungen zur Verfolgung ihres Zwecks getroffen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Kinder- und Jugendmitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge erwachsene Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Werden ältere Verbandsmitglieder in ein Amt der Kinder- und Jugendabteilung gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet entsprechend der Satzung des Verbands. Zusätzlich endet die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendabteilung mit Vollendung des 22. Lebensjahres oder mit dem Ende der Ausübung eines Amtes in dieser Abteilung.

§ 5 Organe der Kinder- und Jugendabteilung

Die Organe der Kinder- und Jugendabteilung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Kinder- und Jugendvertretung, bestehend aus Vorstand und Beisitzer*innen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1. Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann online, durch persönliches Erscheinen oder eine Kombination aus beidem durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern nicht anders geregelt, mit Erscheinen von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

6.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Wahl der Kinder- und Jugendvertretung
- (2) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kinder- und Jugendabteilung
- (3) Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
- (4) Entgegennahme des Berichts der Kinder- und Jugendvertretung
- (5) Anträge auf Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

§ 7 Kinder- und Jugendvertretung

7.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) der / dem 1. Vorsitzende/n («Sprecherin / Sprecher«)
- (2) der / dem 2. Vorsitzende/n («Sprecherin / Sprecher«)
- (3) er / dem Schatzmeister / Schatzmeisterin
- (4) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

7.1.1. Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der / die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.1.2. Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt einmal im Vierteljahr zusammen, bei Bedarf (bspw. Turniersaison, anstehender Veranstaltungsorganisation) häufiger.
- (2) Die Treffen können online, durch persönliches Erscheinen oder eine Kombination aus beidem durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

7.1.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- (1) die Vertretung der Kinder- und Jugendabteilung nach innen und außen
- (2) der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
- (4) die Führung der Kasse

7.2. Beisitzerinnen / Beisitzer

7.2.1. Bestehend aus:

- (1) der / dem Schriftführerin / Schriftführer

7.2.2. Wahl und Stimmrecht

- (1) Beisitzerinnen / Beisitzer werden analog zum Vorstand gewählt.
- (2) Beisitzerinnen / Beisitzer haben keine Stimme bei Abstimmungen des Vorstands, haben aber Rederecht und können in Personalunion mit Vorstandsposten besetzt werden.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung führt eine eigene Kasse.
- (2) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich entsprechend der Verbandssatzung und zu Erreichung der in der Jugendordnung festgehaltenen Ziele verwendet werden.
- (3) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Kasse ist jährlich mindestens ein Mal von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern des Verbands zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Verbands.

§ 9 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

- (1) Änderungen an der Kinder- und Jugendordnung können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Ordnung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen an der Kinder- und Jugendordnung müssen vom Vorstand des Verbands bestätigt werden.

§ 10 Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung kann nur entsprechend der Satzung des Verbands erfolgen.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung der Kinder- und Jugendabteilung verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der Satzung des Verbands zu verwenden, an den Verband.